

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SZE Spezial Elektronik Hagenuk GmbH

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SZE Spezial Elektronik Hagenuk GmbH (nachfolgend kurz: „SZE“) gelten ausschließlich für sämtliche Kauf-, Liefer- und sonstige Verträge zwischen SZE und Kunden. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, SZE stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SZE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung/Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Abreden sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von SZE sind freibleibend.
- 2.2 Bestellungen des Kunden, die Angebote nach § 145 BGB darstellen, kann SZE innerhalb von vier Wochen annehmen, insbesondere auch dadurch, dass SZE die Lieferung innerhalb dieser Frist ausführt.
- 2.3 An Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen oder sonstigen Unterlagen, die der Kunde von SZE erhält, behält sich SZE sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und die in ihnen verkörperten Informationen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SZE nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind SZE – ohne Zurückhaltung von Kopien – unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

- 2.4 Aufträge werden im Zweifel erst durch die Auftragsbestätigung von SZE verbindlich. Diese Auftragsbestätigung ist für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten maßgebend.
- 2.5 SZE ist berechtigt, die vereinbarte Liefer- und Leistungsverpflichtung einseitig zu ändern, sofern die Änderungen auf handelsüblichen Mengen- und Qualitätstoleranzen oder auf technischen Verbesserungen beruhen und dem Kunden insgesamt zumutbar sind.

§ 3 Preise

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von SZE nichts anderes ergibt, gelten die Preise von SZE netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollte eine Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung eintreten, wird die am Tag der Auslieferung gültige Mehrwertsteuer berechnet und dem Kunden eine sich ergebende Differenz berechnet bzw. erstattet.
- 3.2 Im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung von SZE nicht vorhersehbare und von SZE nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und/oder sonstige Kostenänderungen berechtigen SZE zu entsprechenden Preisanpassungen.
- 3.3 Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ist SZE berechtigt, seine Preise an den jeweiligen Marktpreis angemessen, maximal jedoch um 5 % anzuheben.
- 3.4 Der Abzug von Skonto ist nur im Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- 3.5 Die Kosten für Verpackung und die Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde anfallende Zölle und/oder Einfuhrsteuern.
- 3.6 SZE behält sich vor, die Kosten für Versuchsteile und die zu ihrer Fertigung notwendigen Formen und Werkzeuge zu berechnen. Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der ersten Muster, Versuchsteile, Formen oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Formen

und Werkzeuge werden von SZE in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle von SZE hergestellten oder beschafften Formen und Werkzeuge bleiben in jedem Fall Eigentum von SZE. Dies gilt auch dann, wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich im Einzelnen aus der Auftragsbestätigung von SZE.
- 4.2 Rechnungen von SZE sind sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zum Ausgleich zu bringen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SZE berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SZE ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere durch fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, ist SZE unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware eine sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu liefernde Ware eine Vorauszahlung zu verlangen sowie noch zu liefernde Ware zurückzuhalten. Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, hat SZE das Recht, die Lieferung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Der von SZE geschuldete Leistungsumfang der Lieferung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

- 5.2 Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Rahmen der Auftragsbestätigung von SZE ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.
- 5.2.1 Ein verbindlicher Liefertermin bzw. eine verbindliche Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass SZE von seinem Vorlieferanten, mit dem SZE aus Anlass des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages ein entsprechendes Deckungsgeschäft geschlossen hat, richtig, vollständig und rechtzeitig selbst beliefert wird.
- 5.2.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist das Werk von SZE verlassen hat oder aber wenn SZE dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 5.2.3 Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen sowie die Leistung einer Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie, ordnungsgemäß erfüllt hat. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist SZE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Wird SZE durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden und die von SZE nicht zu vertreten sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten hinsichtlich eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes (z.B. wegen der Insolvenz des Vorlieferanten) oder aus anderen gleichartigen Gründen, an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Leistungspflichten gehindert, ruht die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und dem Umfang ihrer Wirkung. SZE übernimmt insoweit kein Beschaffungsrisiko.
- 5.3.1 SZE hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Leistung eingetreten ist.
- 5.3.2 SZE wird sich – soweit möglich – unverzüglich um eine Ersatzbeschaffung bemühen. Sollten sich im Falle einer Ersatzbeschaffung die Kosten von SZE erhöhen, ist SZE zu Preisanpassungen gegenüber dem Kunden berechtigt. SZE wird den Kunden über die

Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung und über etwaige Preisanpassungen vorab ebenfalls unverzüglich unterrichten.

- 5.3.3 Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung oder aber die Preisanpassung nach § 5.3.2 für den Kunden nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (z.B. §§ 323 Abs. 2, 323 Abs. 4, 326 Abs. 5 BGB sowie § 376 HGB).

SZE hat die Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen nach Maßgabe von § 9.

§ 6 Gefahrübergang und Abnahme

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart, und zwar in Form einer nach Wahl von SZE geeigneten Versandart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über mit Aushändigung des Vertragsgegenstandes an den Versandbeauftragten unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Das Gleiche gilt bei Mitteilung der Versandbereitschaft, wenn die Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von SZE über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden.

- 6.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die SZE nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 SZE behält sich bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen und Materialien vor.

- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, soweit dies dem ordentlichen Geschäftsgang entspricht. Der Kunde tritt SZE jedoch bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung schon jetzt sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterveräußert wird oder nicht. Soweit sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten befindet, tritt der Kunde seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an SZE ab. SZE nimmt die Abtretung an.
- 7.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von SZE entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für SZE erfolgen, sodass SZE als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SZE Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Erlischt das Eigentum von SZE durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde SZE bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von SZE gelieferten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für SZE.
- 7.4 Die Befugnis des Kunden, über Vorbehaltsware zu verfügen, erlischt, wenn der Kunde in einen Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht und SZE seine Zustimmung zur Verfügung über die Vorbehaltsware widerruft oder sein Einziehungsrecht wegen des Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzuges, geltend macht. Werden die Sicherungsinteressen von SZE durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Kunde SZE hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SZE nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch SZE liegt ein Rücktritt vom Vertrag. SZE ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 8 Rügepflichten, Rechte wegen Mängeln

- 8.1 Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit hin zu untersuchen. Fehlmengen und Falschlieferungen sowie erkennbare Mängel der Ware sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beanstandung bei SZE anzuzeigen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form zu rügen.
- 8.2 Der Kunde hat SZE bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben, insbesondere ist SZE die beanstandete Ware auf Wunsch und auf Kosten von SZE zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich SZE die Belastung des Kunden mit den für den Transport und die Überprüfung entstandenen Kosten vor.
- 8.3 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, ist SZE insbesondere vor Verarbeitung oder Einbau zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung, die nach Wahl von SZE entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung erfolgen kann, zu geben.

Im Falle einer Mängelbeseitigung ist SZE verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; eine Übernahme der vorstehenden Kosten durch SZE ist ausgeschlossen, soweit diese dadurch entstanden sind, dass die von SZE gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht und dieser SZE bekannt ist.

- 8.4 Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des Kaufpreises steht dem Kunden nur dann zu, wenn der Mangel von SZE nicht innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist behoben werden kann oder wenn die Nacherfüllung für SZE mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, unzumutbar ist oder aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ein Selbstvornahmerecht des Kunden ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SZE auf Schadensersatz ist beschränkt nach Maßgabe von § 9. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Aufwendungsersatz.

- 8.5 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.
- 8.6 SZE haftet nicht für Mängel,
- die auf vom Kunden bereitgestellten Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen;
 - die auf einer unsachgemäßen Montage, unsachgemäßen oder gewaltsamen Bedienung oder auf der Nichtbefolgung der dem Kunden von SZE zur Verfügung gestellten Montage-, Betriebs- und Wartungsanweisung beruhen;
 - die auf Leckagen zurückzuführen sind;
 - die auf einer schlechten Instandhaltung oder fehlerhaften Reparatur durch den Kunden oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von SZE beruhen;
 - die auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß zurückzuführen sind;
 - zu deren Behebung Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen wurden, die auf Wunsch des Kunden nur behelfsmäßig erfolgten.
- 8.7 Gewährleistungsansprüche des Kunden und deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang gemäß § 6. Bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen des hiesigen § 9.1 Satz 1 und § 9.2 Satz 2 verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt ferner für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB).

§ 9 Haftung auf Schadensersatz

- 9.1 SZE haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden.
- 9.2 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von SZE übernommenen Garantie sowie wegen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden Nor-

men bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3 Eine Haftung von SZE ist ausgeschlossen

- für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragsgegenstand nicht entsprechend den Vorgaben von SZE benutzt wird;
- für Schäden, die auf eine unzureichende oder fehlender Wartung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, mit deren Durchführung der Kunde SZE nicht beauftragt hat;
- für Schäden, die durch Teile des Vertragsgegenstandes verursacht worden sind, an denen Dritte Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen oder sonstige Veränderungen vorgenommen haben und die nicht nachweislich auf eine Pflichtverletzung von SZE zurückzuführen sind.

§ 10 Geheimhaltung

10.1 Der Kunde hat alle im Rahmen der Lieferbeziehung von SZE erhaltenen Kenntnisse und Informationen technischer und geschäftlicher Art (nachfolgend kurz: „geheime Informationen“) Dritten gegenüber auch über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus geheim zu halten, solange und soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass diese geheimen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung dem Kunden bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind oder durch den Kunden nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt oder von einem Dritten ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung erlangt worden sind.

10.2 Durch SZE offenbarte Unterlagen zu geheimen Informationen, insbesondere Zeichnungen, die im Zuge der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, sind und verbleiben im Eigentum von SZE und müssen auf Verlangen von SZE herausgegeben werden, und zwar spätestens bei Beendigung der Lieferbeziehung. Jede Art von Lizenz an geheimen Informationen bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

10.3 Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf geheime Informationen bzw. entsprechende Dokumente und Materialien steht dem Kunden nicht zu.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

- 11.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von SZE in Kiel. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
- 11.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3 Sind Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

SZE Spezial Elektronik Hagenuk GmbH
Wellseedamm 16a
D-24145 Kiel
www.szehagenuk.de
Stand 12.2018